

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 2 (1886)

Heft: 26

Artikel: Patentfeile

Autor: Meyer, Alexander

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577860>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

St. Gallen
2. Oktober 1886.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Organ

für
Architekten, Bau-
meister, Bildbauer,
Drechsler, Gläser,
Graveure, Gürler
Küfer, Hafner,
Kupferschmiede,
Maler, Maurer-
meister, Mechaniker,
Sattler, Schmiede,
Schlosser, Spengler,
Schreiner, Stein-
hauer, Wagner &c.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Verüchtigung der
Kunst im Handwerk.

herausgegeben unter Mitwirkung schweiz. Kunsthändler u. Techniker.

B.II.
Nr. 26

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1.80
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitseite.

Wochenspruch:

Wer mit dem Leben spielt, kommt nie zurecht;
Wer sich nicht selbst befiehlt, bleibt immer Knecht.

Patentfeile

von Alexander Meyer u. Co. in Dresden.

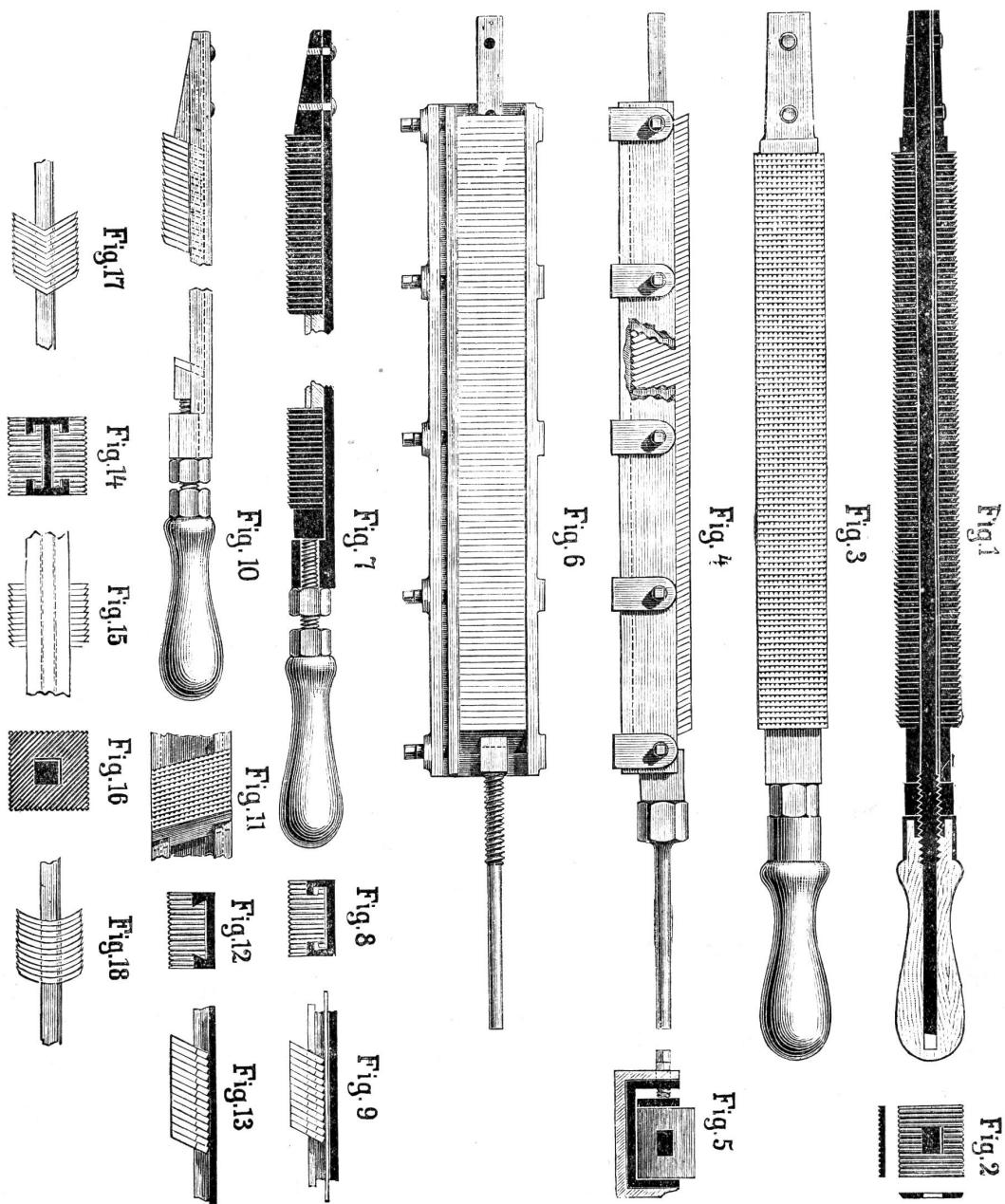
In der Geschichte der Erfindungen ist es nichts Ungewöhnliches, daß verschiedene Personen sich mit einer technischen Aufgabe beschäftigten, deren Lösung auch sehr nahe kamen, nur Einen Umstand übersahen, aber gerade denjenigen, von welchem der Erfolg abhing. So ist es auch mit dem Werkzeug gegangen, welches die Dresdener Feilenfabrik Alexander Meyer u. Co. in Dresden neuerdings als ausschließliche Spezialität nach dem Patent von Ludwig Müller in Dresden herstellt. Der Gedanke, Feilen aus einzelnen in der Mitte gelochten Stahlplättchen herzustellen, die auf einen Stahlstab aufgeschoben und zwischen einem festen Widerholt am einen Ende dieses Stabes und einer am andern Ende desselben aufgeschraubten Mutter gehalten werden, ist durchaus nicht neu. Auf derartige Feilen sind beispielsweise Patente ertheilt worden im Jahre 1864 in den Vereinigten Staaten an Dodge, 1868 in England an den Schweden G. Gustafsson und 1880 an Kirkwood, 1878 in Deutschland an K. Döring in Breslau. Alle diese Erfinder bezweckten, das Reinigen und Nachschärfen der Feilen zu erleichtern; die Stahlplättchen, die sie verwendeten, waren an den Seiten so abgeschärt, daß sie als Schneiden dienten; ihren Feilen fehlten sonach die zahlreichen Zähnchen, auf deren Wirksamkeit die Eigenart der

Feilenarbeit beruht. Diesem Mangel hat nun L. Müller in kolumbusartiger Weise dadurch abgeholfen, daß er die einzelnen Stahlplättchen auf einer Seite mit vertikal zur Schnittfläche laufenden prismatischen Vertiefungen versieht; die Größe dieser Vertiefungen sowie die Stärke der Stahlblätter sind der gewünschten Theilung angepaßt. Werden die Seiten der Stahlblätter entgegengesetzt den prismatischen Vertiefungen auf dem Schleifstein unter einem Winkel von 45° angeschliffen, so entstehen scharfkantige Schneidezähne, die von wesentlich größerer Wirksamkeit sind als durch Hänen hergestellte Zähne. Zum Schleifen werden die Blätter in dem Gefäß herumgedreht, so daß die Seiten mit den prismatischen Rinnen nach vorn zu liegen kommen. Die Schleifflächen aller Feilenblätter liegen dann in einer Ebene, die mit einem gewöhnlichen Schleifstein bearbeitet werden kann, während die Blätter ihre Härte behalten.

Im Einzelnen kann die Einrichtung, wie die auf S. 254 befindlichen Abbildungen zeigen, mehrfach abgeändert werden.

Fig. 1 zeigt den Längenschnitt und Fig. 3 den Grundriß einer Feile, Fig. 2 den Querschnitt und daneben den Längenschnitt, sowie darunter den Querschnitt eines einzelnen Blattes. Die durchlochten Blätter sind auf einen vierfältigen Stahlstab aufgeschoben, dem noch ein schwächerer Stahlbandstreifen beigelegt ist. Auf der Vorderseite des Stabes ist ein Stück aufgesetzt, das durch zwei Vorstecken befestigt ist; auf der hintern Seite befindet sich ein verschiebbares Aufsatztück und eine dagegen drückende Mutter, um das ganze System von Blättern festspannen zu können.

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!



Die Zwinge am Heft ist nach innen eingekrempft und innen mit Gewinde versehen, um das Heft auf den durchgehenden Stab, der hinten rund abgesetzt und ebenfalls mit Gewinde versehen ist, aufzuschrauben zu können.

Soll die Feile geschrägt werden, so wird das Heft abgeschraubt, die Spannmutter gelockert und das Kopfstück abgenommen. Wird nun der dem durchgehenden Stab beigelegte Stahlbandstreifen herausgezogen, so sind sämtliche Blätter auf dem Stabe einseitig so weit locker, daß sie sich in einem Winkel bis ca. 22° schräg gegen den Stab legen können. In diesem Zustande, in welchem die Schleifflächen aller Blätter eine Ebene bilden, wird die Feile in einen innen gehobelten Eisenkasten eingelegt, der in Fig. 4 in der Ansicht, in Fig. 5 im Querschnitt und in Fig. 6 im Grundriss gestellt ist. Eine bewegliche Schiene, die durch Spannschrauben gegen die in den Kasten eingelegte Feile angedrückt wird, hält die Feile der Art in ihrer Lage, daß

die durch die Blätter gebildete ebene Fläche bequem auf einem gewöhnlichen Schleifstein abgeschliffen werden kann.

Fig. 7 stellt im Längsschnitt, Fig. 8 im Querschnitt eine nur von einer Seite zu benutzende Feile dar. Die einzelnen Blätter sind hier nicht auf einen Stab aufgezogen, sondern in einen Rahmen eingeschoben. Zum Schleifen werden die in schräge Lage gebrachten Blätter dadurch festgestellt, daß eine schwache Stahlspitze zwischen den Rahmen und die oberen Kanten der Blätter eingeschoben wird.

Die Fig. 10, 11 und 12 zeigen ebenfalls eine einseitig arbeitende Feile; doch sind hier die Blätter in schräger Boden- und schräger Seitenlage zur Längssachse eingeschoben. Zum Schleifen werden hier die Blätter nur im Rahmen herumgedreht, so daß die gerisselten Seiten der Blätter dem Heft zugeführt zu stehen kommen; dadurch bildet sich die ebene Schleiffläche.

Fig. 14 ist der Querschnitt, Fig. 15 die Seitenan-

sicht einer Feile, welche auf beiden Seiten Arbeitsflächen hat. Fig. 16 ist der Querschnitt einer Feile, deren Blätter auf allen vier Seiten geriffelt sind; in Fig. 17 und 18 endlich sind Querschnitte eingeknickter und hohlgebohrter Blätter dargestellt, welche zwar brauchbar, aber doch weniger empfehlenswerth sind als gerade.

Beim Gebrauch werden die Patentfeilen ganz wie die gewöhnlichen behandelt, doch ist ein Aufdrücken durchaus nicht nötig. Die Leistungsfähigkeit und Dauer ist ungewöhnlich groß.

Da die Patentfeilen nach dem Stumpfwerden nicht aufgehauen, also auch nicht ausgeglüht, sondern scharf geschliffen werden, so behalten sie eine sich immer gleichbleibende Härte; Länge und Breite der Schnittflächen bleiben bis zur letzten Abnutzung unverändert. Endlich verschmieren sich die Feilen nicht annähernd so wie gewöhnliche, können daher viel leichter gereinigt werden.

Die Patentfeilen werden vorläufig nur in drei Größen, 29—32 mm hoch, 32—39 mm breit und 345—395 mm in den Schnittflächen lang, angefertigt und jede Größe in 3—4 verschiedenen Riffelungen. Riffelung 1 entspricht dem Hieb von groben Armfeilen, Riffelung 4 dem von Bastardfeilen; die Nummern 2 und 3 sind Abstufungen zwischen beiden.

Wir fügen nur noch bei, daß die Patente für die Fabrikation dieser Feile in den außerdeutschen Ländern noch käuflich sind und Reflektanten sich an Herrn H. L. Müller, Dresden, Nordstraße 21 und 22, zu wenden haben.

Offizielle Mittheilungen aus dem schweiz. Gewerbeverein.

Kreisschreiben Nr. 62 an die Sektionsvorstände und Berichterstatter

in Sachen der Handelsverträge betr. Erhöhung von Zollansätzen und Verfahren bei der Verzollung.

P. P.

Der schweizer. Gewerbeverein hat dieses Jahr zwei Erhebungen in der wichtigen Frage unserer Handels- und Zollverhältnisse veranstaltet; die eine durch Kreisschreiben vom 22. Januar, betr. die Kündigung des deutsch-schweiz. Handelsvertrages, die andere durch Kreisschreiben vom 30. März, betr. den Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn.

Durch Beantwortung der bezüglichen Fragebogen haben Sie Ihr Interesse an dieser Frage befunden und unsere Befriedungen, ein richtiges Bild namentlich der Verhältnisse des Kleingewerbes zu erhalten und den Bundesbehörden die Wünsche und Forderungen des schweizer. Gewerbestandes auseinander setzen zu können, durch Ihre geschätzte Mitwirkung wesentlich unterstützt.

Wir halten es nun für unsere Pflicht, Ihnen einstweilen kurz mitzutheilen, welche Verwerthung das gesammelte Material bis jetzt gefunden hat.

In Sachen des deutsch-schweizer. Handelsvertrages wurde der Inhalt der 286 ausgefüllt zurückgelangten Fragebogen nach den Berufsklassen der Berichterstatter geordnet. Die mitgetheilten Thatsachen und Begehren wurden zusammenge stellt und in einem einlässlichen, mehr als 100 Folios Seiten umfassenden Bericht dem schweizer. Handelsdepartement am 29. Mai übermittelt.

Den Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn betr. gingen die Fragebogen nur langsam und in geringer Zahl ein. Nach Zusammenstellung des Materials wird der bezügliche Bericht demnächst an das Handelsdepartement erstattet werden. Es zeigte sich hier augenscheinlich, daß der Verkehr unserer Gewerbetreibenden mit Oesterreich-Ungarn im Vergleich zu denjenigen mit Deutschland unbedeutend ist und somit auch die Interessen für den bezüglichen Vertrag geringer sind.

Wir glauben, daß eine gründliche Prüfung und die möglichste Berücksichtigung dieser Berichte von Seite der h. Bundesbehörden nicht ausbleiben wird.

Die Delegirtenversammlung des schweizer. Gewerbevereins vom 6. Juni saßte, gestützt auf ein Referat, welches das Re-

sultat der Erhebungen betreffend den deutsch-schweizer. Handelsvertrag verwerthete, folgenden Beschuß:

- I. Der Zentralvorstand wird eingeladen, an den hohen Bundesrat das Gesuch zu richten, es möchte derselbe 1) mit Beförderung des Bundesverfassung einen Zusatzartikel zum Zollgesetz vorlegen, durch welchen er ermächtigt würde, gegenüber Staaten, die mit uns keinen annehmbaren Tarifvertrag eingehen wollen, die Zollansätze unseres Generaltarifes bis auf das Vier- oder Fünffache zu erhöhen;
- 2) eine Untersuchung darüber anstellen, für welche Einfuhrartikel ein höherer Zollansatz Platz greifen könnte, sei es a. behufs Verwendung als Kampfzölle, oder b. behufs Hebung der nationalen Arbeit.
- II. Der hohe Bundesrat ist ferner zu ersuchen, darauf hinzuwirken zu wollen, daß die Geschäftsführung der eidgen. Zollverwaltung in mehr fachmännischer Weise gestaltet werde.
- III. Der Vorstand hat später der Delegirtenversammlung Bericht über den Erfolg seiner Gesuche zu übermitteln.

Dieser Beschuß wurde am 7. Juni dem hohen Bundesrat in motivirter Eingabe und gegeben, worauf unterm 18./21. Juni das schweizerische Zolldepartement, welchem die Eingabe zur Berichterstattung überwiesen worden war, eine Zuschrift folgenden Inhalts an uns richtete:

„Dem Zolldepartement ist eine von Ihnen unterm 7. ds. an den Bundesrat gerichtete Eingabe zur Berichterstattung überwiesen worden.

Was die darin enthaltenen Postulate I 1 und 2, nämlich Erhöhung der Zollansätze des schweizer. Generalzolltarifs und Erhöhung derjenigen Einfuhrzollansätze betrifft, welche sich als Kampfzölle oder behufs Hebung der nationalen Arbeit verwenden ließen, erlaubt sich das Zolldepartement, Sie um Ihre eingehenden fachmännisch begründeten Vorschläge in Betreff derjenigen Erzeugnisse anzugehen, welche Sie bei Aufstellung Ihrer Postulate allfälligen in's Auge gefaßt haben.

„Anbelangend das Postulat II, so wird das Zolldepartement ebenfalls, behufs bezüglicher Untersuchung, gerne von Ihnen vernehmen, welche speziellen Vorkommnisse es sind, die nach Ihren Eingabe zu vielen Klagen über „ungeeignete“ Waarenkenntnis (des Zollpersonals) und daraus folgende irrationelle Tarifierung der Artikel Anlaß geben.“

Wir haben nun vorläufig dem schweizerischen Zolldepartement, gestützt auf die Resultate der beiden genannten Erhebungen, einen Bericht zugehen lassen, in welchem die Ansichten und Wünsche einer großen Zahl Handwerker und Gewerbetreibenden bezüglich Erhöhung des Eingangszolles auf ihren Artikeln und zugleich einige Angaben betreffend Uebelstände in der Verzollung enthalten sind.

Es beklagen sich u. A. die Geschäftslente über die ungleiche Verzollung derselben Artikel auf den verschiedenen Zollstationen; über die Geneigtheit gewisser Zollangestellter, Bußen zu verhängen, welche zum Theil ihnen zukommen (was als einer objektiven Behandlung allfälliger Verstöße oder Irrthümer bei der Verzollung nicht förderlich erachtet wird); über öftere zollfreie Behandlung von Poststücken an Private, wodurch der Schnüffel befördert werde. Es ist, wie es scheint, auch vorgekommen, daß den wegen unrichtiger Deklaration der Waare gebüßten Empfängern ein Theil des Bußbetrages erlassen wurde, wenn sie sofort freiwillig auf jede weitere Reklamation Verzicht leisteten.

Solche und ähnliche Fälle mögen vorkommen und es liegt gewiß im allgemeinen Interesse, wenn das Material gesammelt und den Oberbehörden mit dem Verlangen um Abhilfe zugestellt wird. Sollten Ihnen oder Ihren Bekannten zu Reklamationen berechtigende Thatsachen bekannt sein, für welche Ihnen eventuell die nötigen Beweismittel zur Verfügung stünden, so ersuchen wir freundlichst um genaue und ausführliche Mittheilung.

Die Begründung der Erhöhung von Eingangszöllen hat sich auf eine Darstellung der Vortheile zu führen, welche der ausländische Produzent in jedem einzelnen Falle dem inländischen gegenüber genießt. Es werden dies im Allgemeinen folgende sein: Billigeres Rohmaterial, billigere Arbeitslöhne, günstigere